

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Sentenz über Samuel Steiger
Autor: Schnell / Hürner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543064>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den als lose Verkündigungen und offensbare Unwahrheiten von selbst dahin fallen:

Geht über diese gemachte Motion zur Tagesordnung über.

Dem Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreiber am oberst. Gerichtsh.

J. F. Hürner.

B e i l a g e .

Sentenz über Samuel Steiger. (*)

Luzern den 22. Hornung 1799

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiermit:

Da aus einer von dem Kantonsgericht Argau in erster Instanz beurtheilten und auf Appellation des Inquisiten an den obersten Gerichtshof eingesandten Kriminalprozedur erhellet

Dass der Samuel Steiger von Zofingen in anonymen Briefen die schändlichsten Lasterungen und Verwünschungen über die fränkische Nation, deren Armee und ihre Befehlshaber, selbst über die konstituirten Gewalten, und die Patrioten Helvetiens, so wie über die neue Ordnung der Dinge überhaupt, ausgestossen habe. Dass derselbe ebenfalls zwei anonyme Briefe nach Oberhasle im Kanton Oberland geschrieben, in welchen er die dortigen Einwohner zum Widerstand gegen die Franken ermahnt.

Dass er Pausquillen gegen zwei patriotisch gesinnte Bürger von Zofingen verfertigt habe.

Dass hingegen keine Spur vorhanden ist, dass der Steiger in gefährlichen Verbindungen gestanden und Komplotte oder Verschwörungen gegen den Staat angezettelt habe.

Dass die von ihm geschriebenen Briefe, und sein schon seit mehreren Monaten vor seiner Inhaftirung geführtes Tagebuch, so wie die Verhöre und die von ihm während der Prozedur verfassten Schriften unverkennbar einen mystisch-fanatisch-religiösen Sinn beweisen.

Dass seine Aussäße gegen die neue Verfassung nicht die geringsten bösen Folgen gehabt.

Dass er endlich eine sehr lange und harte Gefangenschaft ausgestanden und von der lebhaftesten Neue durchdrungen scheint.

Als haben wir, nachdem wir unterm 30. Januar

1799 gegen Steiger als einen Staatsverbrecher die Anklage ausgesprochen, vereinigt mit den Bürger Suppleanten, in Erwägung obiger beschwerender und mildernder Thatsachen;

Zurechtgesprochen und erkennt:

1. Es soll der Samuel Steiger vor das Kantonsgericht Argau gebracht und demselben dort eine ernsthafte Vermahnung über sein Vergehen mit Warnings für die Zukunft ertheilt werden.

2. Derselbe ist des Notariats entsezt.

3. Es ist ihm für 6 Jahr der strengste Haussarrest auferlegt.

4. Derselbe ist lebenslänglich seines Aktivbürgers rechts beraubt.

5. Es ist ihm ebenfalls lebenslänglich unter grosser Verantwortlichkeit aller Briefwechsel untersagt.

6. Er ist zu Bezahlung aller Prozeßkosten verfällt.

7) Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsbürocrat zur Execution zugestellt und dem Kantonsgericht Argau mitgetheilt werden.

Gegeben unter unserm Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Secretairs in Luzern, den zwei und zwanzigsten Hornung des Jahrs Eintausend Siebenhundert neunzig und neun (Av. 1799).

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Schnell.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichtsschreiber am Obergerichtshof,
Hürner.

G e s e z g e b u n g .

Grosser Rath, 7. Hornung,

(Fortsetzung.)

§ 6. Cartier glaubt durch diesen § erhalten die Gesetzgebung richterliche Gewalt, und er wünscht dass die Gemeinden mehr Recht erhalten, ihre Ansprachen beim Richter zu verfolgen. Escher glaubt, Cartier verstehe den Sinn dieses Gesetzes nicht hinlänglich, denn die Gesetzgeber haben hiervon keine Art von richterlichem Entscheid, sondern sie als Stellvertreter der Nation entsprechen den gegründeten Ansprüchen an das Nationaleigenthum; kommen ihnen aber diese Ansprüche unbegründet vor, so weisen sie dieselben keineswegs ab, sondern an den gewöhnlichen Richter, um durch diesen zwischen der Nation und solchen Forderungen absprechen zu lassen. Cartier zieht seinen Antrag zurück, und der § wird einmütig angenommen.

Herzog v. Es. will noch einen neuen § einführen, der bestimme, in wie viel Zeit die Verwaltungskammern die eingekommenen Ansprüche einseinden, und an wen und wie sie dieselben einenden sollen.

*) Dies ist die einzige und wahre Sentenz, welche der oberste Gerichtshof in den constitutionellen Formen gegen Samuel Steiger gefällt hat, die, bis auf weiters, zu nächster Beleuchtung jener Reden, die unterm 18. Februar im helvetischen Senat (hiemit vor ausgefallener Sentenz) gefallen sind, ihrem Inhalt nach eingerichtet sind.